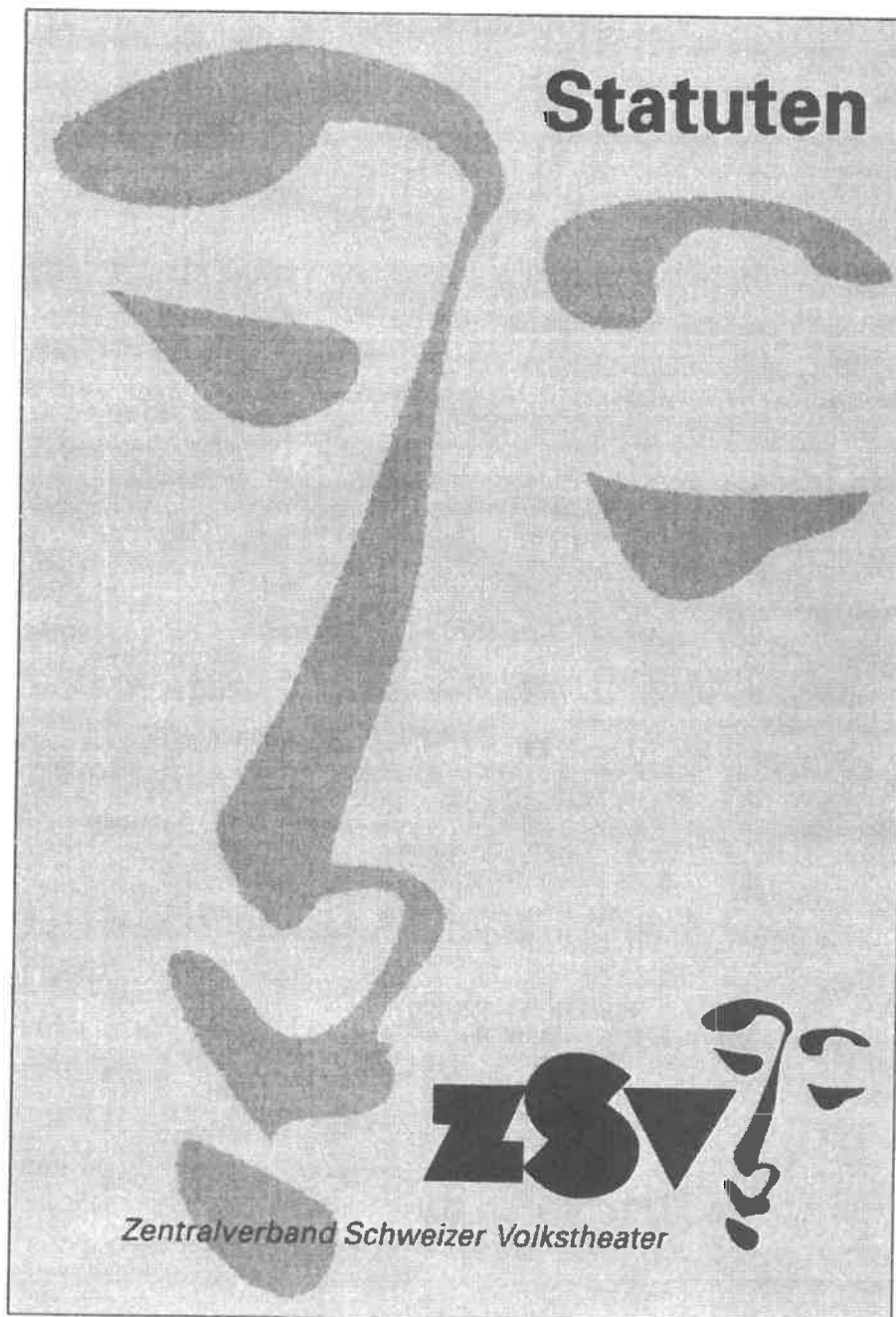


Statuten



ZSV
Zentralverband Schweizer Volkstheater

Statuten aktualisiert am 15. Mai 2004

ZSV-Statuten

Name und Sitz

- Art. 1 Der Zentralverband Schweizer Volkstheater (ZSV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort der Zentralpräsidentin bzw. des Zentralpräsidenten.

Zweck

- Art. 2 Der ZSV fördert im Gebiet der deutsch - und rätoromanischsprachigen Schweiz sowie im Fürstentum Liechtenstein das Volkstheater sowie das Kinder-, Schul-, Jugend- und Seniorentheater.

Mittel

- Art. 3 Das Verbandsziel wird erreicht insbesondere durch:
- a) die Organisation und Durchführung von Kursen, Vorträgen und Konferenzen aller Art im Hinblick auf die Aus- und Weiterbildung für Volkstheaterschaffende, die Koordination des Kurswesens, die Aus- und Weiterbildung der Kursleiter,
 - b) die Förderung des dramatischen Schaffens,
 - c) die Förderung des Kulturaustausches im In- und Ausland,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen,
 - f) die Herausgabe eines Verbandsorgans,
 - g) die Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Theatersammlung,
 - h) die Führung und den Ausbau einer Fachbibliothek.

- c) Kollektivmitglieder werden durch den Zentralvorstand aufgenommen.
- d) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Jahresversammlung ernannt.

Art. 6 Austritt:

- a) Austritte von Kantonal- oder Regionalverbänden sowie von Kollektivmitgliedern sind nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und müssen mindestens sechs Monate im voraus schriftlich eingereicht werden.
- b) Kantonal- oder Regionalverbände benötigen für einen Austritt 2/3 aller ihrer Mitgliederstimmen.

Der Verlust der Mitgliedschaft beim Kantonal- oder Regionalverband bewirkt auch das Ausscheiden aus dem ZSV.

Art. 7 Ausschluss:

Ausschlüsse von Kantonal- oder Regionalverbänden sowie von Kollektivmitgliedern aus dem Zentralverband können durch den Zentralvorstand beschlossen werden, wenn:

- a) den Verpflichtungen gegenüber dem ZSV nicht nachgekommen wird,
- b) die Verbandsbeschlüsse nicht eingehalten werden.

Der Ausschluss wird im Verbandsorgan publiziert. Ausgeschlossene Mitglieder können innert 30 Tagen nach Bekanntgabe im Verbandsorgan zuhanden der nächsten Jahresversammlung Beschwerde einreichen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

**Art. 8 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
Der Austritt entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.**

Art. 9 Die Mitglieder haben das Recht:

- a) zuhanden der Jahresversammlung Anträge zu stellen;

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder des ZSV sind:

- a) Kantonal- oder Regionalverbände: autonome Unterverbände des ZSV, die sich ausschliesslich mit Volkstheater beziehungsweise mit Jugendtheater befassen.
- b) Theatergruppen: Vereinigungen, die ausschliesslich das Volkstheater pflegen.
- c) Vereinstheater: Vereinigungen, die das Volkstheater pflegen, jedoch einen anderen Hauptzweck verfolgen.
- d) Kinder- und Jugendtheatergruppen: Vereinigungen, die vorwiegend aus Kindern und Jugendlichen bestehen und das Volkstheater pflegen.
- e) Einzelmitglieder: Personen, die mit dem Volkstheater verbunden oder im Sinne des Verbandzweckes tätig sind.
- f) Kollektivmitglieder: Vereinigungen und Organisationen, die durch ihre Mitgliedschaft die Bestrebungen des ZSV fördern.
- g) Ehrenmitglieder: Personen, die sich um das Volkstheater besonders verdient gemacht haben.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Neue Kantonal- oder Regionalverbände werden auf schriftliches Gesuch hin durch den Zentralvorstand aufgenommen. Gegen diese Aufnahme kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe im Verbandsorgan zuhanden der nächsten Jahresversammlung Beschwerde eingereicht werden. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- b) Mitglieder gem. Art. 4 lit. b), c), d), und e) erwerben ihre Mitgliedschaft beim ZSV ausschliesslich durch den Beitritt zu einem Kantonal- oder Regionalverband. Eine alleinige Mitgliedschaft im Zentralverband bzw. in einem Kantonal- oder Regionalverband ist nicht möglich. Weitere Mitgliederkategorien der Kantonal- und Regionalverbände, wie z.B. Ehepaar-, Familienmitglieder und dergleichen, haben den Status eines Einzelmitgliedes.

- b) zu wählen und gewählt zu werden;
- c) abzustimmen.

Art. 10 Anzahl Stimmen bei Wahlen und Abstimmungen:

- a) Kantonal- oder Regionalverbände besitzen eine Stimme.
- b) Theatergruppen besitzen 10 Stimmen.
- c) Vereinstheater besitzen 5 Stimmen.
- d) Die übrigen Mitgliederkategorien sowie die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Mitglieder der Kantonal- und Regionalvorstände besitzen je eine Stimme.

Das Stimmrecht muss von jedem einzelnen Mitglied selbst wahrgenommen werden, Stimmdelegation ist ausgeschlossen.

Art. 11 Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) den Statuten und Verbandsbeschlüssen nachzuleben,
- b) das Ansehen des ZSV zu fördern,
- c) die Beiträge zu bezahlen.

Die Ehrenmitglieder, die Kinder- und Jugendtheatergruppen sowie die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Mitglieder der Kantonal- und Regionalvorstände sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 12 Die Kantonal- oder Regionalverbände verpflichten sich insbesondere:

- a) dem Zentralvorstand ihre Statuten sowie allfällige Teil- und Totalrevisionen vor der Verabschiedung zur Genehmigung auf ihre Verträglichkeit mit den ZSV-Statuten vorzulegen,
- b) die Aufnahme von neuen Vereinen und Einzelmitgliedern dem Zentralvorstand zu melden,
- c) die Delegierten und deren Stellvertreter in den Zentralvorstand und in die Kommissionen zu bestimmen.

Organe

- Art. 13 Die Organe des ZSV sind:
- a) die Jahresversammlung,
 - b) der Zentralvorstand,
 - c) der geschäftsführende Ausschuss,
 - d) die Revisionsstelle,
 - e) die Kommissionen.

Jahresversammlung

- Art. 14 Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des ZSV und tritt jährlich einmal, in der Regel im Frühjahr, zusammen. Sie wird, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, vom Zentralvorstand mindestens 60 Tage vorher durch Publikation im Verbandsorgan einberufen.
- Art. 15 Eine ausserordentliche Jahresversammlung findet statt auf Beschluss des Zentralvorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Verlangen schriftlich unter Aufführung des Zweckes an den Zentralvorstand gestellt wird. Der Zentralvorstand bestimmt Ort und Zeit und erlässt 30 Tage vorher eine schriftliche Einladung mit Traktandenliste.
- Art. 16
- a) Anträge der Mitglieder sind 40 Tage vor der ordentlichen Jahresversammlung der Zentralpräsidentin bzw. dem Zentralpräsidenten schriftlich einzureichen. Sie werden im Verbandsorgan publiziert.
 - b) Anträge auf Statutenrevision sind bis zum 31. Dezember zuhanden der nächsten ordentlichen Jahresversammlung dem Zentralvorstand schriftlich einzureichen. Erforderlich zur Annahme ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.

Zentralvorstand

- Art. 19 Der Zentralvorstand besteht aus:
- a) der Zentralpräsidentin bzw. dem Zentralpräsidenten,
 - b) den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses,
 - c) je einem, aus den Kantonal- oder Regionalverbänden delegierten, Mitglied,
 - d) einem Vertreter aus dem rätoromanischen oder italienischen Sprachraum Graubündens.

Er ist beschlussfähig, wenn 1/2 der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich.

- Art. 20 Dem Zentralvorstand obliegen:
- a) die Umsetzung des Verbandsprogramms,
 - b) der Erlass eines Geschäftsreglements und der Pflichtenhefte,
 - c) die Bestellung allfälliger Kommissionen,
 - d) die Aufsicht über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Ausschusses und der Kommissionen,
 - e) die Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des geschäftsführenden Ausschusses,
 - f) die Genehmigung des Budgets,
 - g) die Vorbereitung der Geschäfte der Jahresversammlung,
 - h) die Genehmigung der Regionalverbandsstatuten gemäss Art.12a.

Art. 17 Die Beschlüsse werden durch das Mehr der an der Versammlung abgegebenen Mitgliederstimmen und das Mehr der abgegebenen Stimmen der Kantonal- oder Regionalverbände gefasst, soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben.

Zur Beschlussfassung sind beide zustimmenden Mehrheiten erforderlich.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der ZV oder 1/3 der anwesenden Mitgliederstimmen eine geheime Durchführung verlangen.

Art. 18 In die Zuständigkeit der Jahresversammlung fallen:

- a) die Wahl der Stimmzählerinnen bzw. der Stimmzähler,
- b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung,
- c) die Entgegennahme der Jahresberichte der ausführenden Organe,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung auf Grund des Revisorenberichts,
- e) die Wahlen der Zentralpräsidentin bzw. des Zentralpräsidenten und den weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses,
- f) die Wahl der Revisionsstelle,
- g) die Beschlussfassung über Anträge,
- h) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mindestanzahl Pflichtexemplare des Verbandsorgans,
- i) die Festlegung des mittel- und langfristigen Verbandsprogramms,
- k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- l) Endgültige Entscheide über Beschwerdefälle gem. Art. 5 und Art. 7,
- m) die Wahl des Tagungsortes der nächsten Jahresversammlung.

Geschäftsführender Ausschuss

Art. 21 Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus:

- a) der Zentralpräsidentin bzw. dem Zentralpräsidenten,
- b) 2 bis 4 weiteren Mitgliedern.

Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selber.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bis zur nächsten Jahresversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende.

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich.

Art. 22 Dem geschäftsführenden Ausschuss obliegen insbesondere:

- a) die Behandlung der laufenden Geschäfte,
- b) die Vertretung des ZSV nach innen und nach aussen,
- c) das Erstellen eines Budgets und dessen Einhaltung,
- d) die Verwaltung des Verbandsvermögens,
- e) die Vorbereitung der Geschäfte des Zentralvorstandes,
- f) die Bestellung allfälliger Arbeitsgruppen,
- g) Öffentlichkeitsarbeit,
- h) die Herausgabe eines Verbandsorgans,
- i) die Organisation der Jahresversammlung.

Revisionsstelle

- Art. 23 Die Revisionsstelle hat den Finanzhaushalt sowie die Jahresrechnung des ZSV zu prüfen und dem Zentralvorstand zuhanden der Jahresversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu unterbreiten. Sie kann jederzeit Zwischenrevisionen vornehmen.

Kommissionen

- Art. 24 Zur Behandlung dauernder oder zeitlich begrenzter Aufgaben können Kommissionen oder Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

Die bzw. der jeweilige Vorsitzende besitzt im Zentralvorstand oder im geschäftsführenden Ausschuss das Antragsrecht.

Rechnungswesen

- Art. 25 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- Art. 26 Die Einnahmen des Verbandes bestehen insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen,
- b) Spenden und Gönnerbeiträgen,
- c) Vermögenserträgen,
- d) allfälligen Überschüssen von Verbandsveranstaltungen,
- e) Sponsorbeiträgen,
- f) Subventionen.

Die Beiträge der Kollektivmitglieder werden durch den ZSV direkt, die Beiträge der Theatergruppen, Vereinstheater und Einzelmitglieder durch die Kantonal- und Regionalverbände erhoben.

- Art. 27 Die Mittel des Verbandes sind zweckgebunden einzusetzen. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet allein das Verbandsvermögen.

Teilrevision siehe Seite 11

Ehrungen

Art. 28 Der Zentralvorstand ist berechtigt:

- a) Personen, die während 30 Jahren im Sinne der Statuten aktiv tätig waren, zu Veteranen zu ernennen,
- b) Personen, die sich um das Amateur- und Volkstheater besonders verdient gemacht haben, auszuzeichnen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Die Auflösung des ZSV kann mit 2/3 aller Mitgliederstimmen durch eine Jahresversammlung beschlossen werden. Allfällig vorhandenes Vermögen sowie die Verbandsakten gehen zur Verwahrung an die schweizerische Eidgenossenschaft, mit der Verpflichtung, diese einem sich später im Sinne des Art. 2 dieser Statuten bildenden Verbandes zur Verfügung zu stellen.

Art. 30 Die bis heute ernannten Freimitglieder halten ihren Status bei.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung des ZSV vom 14./15. Mai 1994 in Einsiedeln angenommen und ersetzen mit Wirkung ab 1. Januar 1995 alle früheren Änderungen und Statuten.

Einsiedeln, 14./15. Mai 1994

Der Zentralpräsident

Der Vizepräsident



Jörg Emmenegger



Jean-Michel With

Teilrevision der ZSV-Statuten

Art. 27 Die Mittel des Verbandes sind zweckgebunden eingesetzt. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet allein das Verbandsvermögen, bzw. bis zur Höhe der Mitgliederbeiträge, welche wie folgt sind:

Theatervereine	Fr. 90.-
Vereinstheater	Fr. 45.-
Einzelmitglieder	Fr. 20.-

Die vorliegende Statutenrevision wurde an der Jahresversammlung vom 15./16. Mai 2004 in Dürnten angenommen und ersetzt den Art. 27 in den Statuten vom 14./15. Mai 1994.

Dürnten, 15. Mai 2004

Der Zentralpräsident



Hans Probst

Die Vizepräsidentin



Annette Peter

Teilrevision der ZSV - Statuten

alt:

Artikel 16a

Anträge der Mitglieder sind 40 Tage vor der ordentlichen Jahresversammlung der Zentralpräsidentin bzw. dem Zentralpräsidenten schriftlich einzureichen. Sie werden im Verbandsorgan publiziert.

alt:

Artikel 28

Der Zentralvorstand ist berechtigt:

a) Personen, die während 30 Jahren im Sinne der Statuten aktiv tätig waren, zu Veteranen zu ernennen.

b) Personen, die sich um das Amateur- und Volkstheater besonders verdient gemacht haben auszuzeichnen.

alt:

Artikel 27 wird

Solothurn, 29. Mai 2010

Die Zentralpräsidentin



Annette Peter

neu:

Artikel 16a

Anträge der Mitglieder sind jeweils bis zum 28. Februar vor der ordentlichen Jahresversammlung der Zentralpräsidentin bzw. dem Zentralpräsidenten schriftlich einzureichen. Sie werden im Verbandsorgan publiziert.

neu:

Artikel 28

Der Zentralvorstand kann:

a) Personen, die sich um das Amateur- und Volkstheater besonders verdient gemacht haben, auszeichnen.

b) Personen, die während 30 Jahren im Amateurtheater aktiv tätig waren, zu Veteranen ernennen. Die dem ZSV angeschlossenen Vereine gewähren den Veteranen einen kostenlosen Eintritt. Ausnahmen sind zu publizieren.

neu:

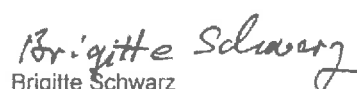
Artikel 27a

neu

Artikel 27b

Die Zentralpräsidentin bzw. der Zentralpräsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, die Kassierin bzw. der Kassier zeichnen kollektiv zu zweien.

Die Vizepräsidentin



Brigitte Schwarz

